

Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern Telefon 041 228 66 06 dsb@lu.ch www.datenschutz.lu.ch

Merkblatt "Sozialinspektor und Datenschutz"

1. Zweck des Merkblattes

In mehreren Schweizer Städten und Gemeinden sind parlamentarische Vorstösse eingereicht worden, mit der Forderung nach Sozialdetektiven oder Sozialinspektoren zur Aufdeckung von Sozialmissbräuchen. Die Verwaltungen versprechen sich mit der Schaffung dieser neuen Stelle Einsparungen im Sozialhilfebereich und eine gerechtere Verteilung der finanziellen Hilfen.

Obwohl in anderen Bereichen der Verwaltung bereits Inspektoren als Kontrollinstrumente im Einsatz stehen, ist die Stelle eines Sozialinspektors ein Novum in der Schweiz. Dieses Merkblatt soll aus Sicht des Datenschutzes aufzeigen, an welche Bestimmungen sich ein Sozialinspektor halten muss und welche Informationspflichten für Private und Behörden bestehen.

Ob die Schaffung eines Sozialinspektors grundsätzlich zulässig ist, kann aus Sicht des Datenschutzes nicht beurteilt werden. Im vorliegenden Merkblatt wird davon ausgegangen, dass diese Funktion schon besteht.

2. Rechtliche Grundlagen

- Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Luzern (§§ 12, 38, 51 und 59; nachfolgend SHG) hat das Sozialamt eine allgemeine Kontrollpflicht wahrzunehmen.
- Ein Sozialinspektor untersteht der Geheimhaltungspflicht von § 14 SHG.
- Sozialhilfeempfänger sind verpflichtet über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft zu geben und die notwendigen Unterlagen beizubringen. Diese sogenannte Mitwirkungspflicht ist im SHG § 11 festgehalten.
- Die Organe der Sozialhilfe sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte auch bei Dritten einzuholen. Der Hilfebedürftige ist darüber aber zu informieren.

3. Auskunftserteilung und Informationspflicht

Wie dürfen oder müssen Private dem Sozialinspektor Personendaten eines Sozialhilfeempfängers oder eines Gesuchstellers bekannt geben?

Private Personen dürfen dem Sozialinspektor Personendaten über den Gesuchsteller bekannt geben, wenn es darum geht, dessen wirtschaftliche Lage abzuklären. Die angefragten Personen können aber in der heutigen Rechtslage nicht zur Bekanntgabe von

Personendaten verpflichtet werden. Darüber müssen sie ebenso aufgeklärt werden, wie über den Umstand, dass ihre Informationen dem Gesuchsteller auf Anfrage zugänglich gemacht werden. Sofern der Sozialinspektor die erhaltenen Auskünfte weiterverwendet, so ist die betroffene Person darüber zu informieren und muss eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten Privater (z.B. Arztgeheimnis).

Wie dürfen oder müssen andere Behörden dem Sozialinspektor Personendaten eines Sozialhilfeempfängers oder eines Gesuchstellers bekannt geben?

Andere Behörden dürfen dem Sozialinspektor Personendaten bekannt geben, wenn sie dadurch keine besondere Geheimhaltungspflicht verletzen und es darum geht, die wirtschaftliche Lage des Gesuchstellers abzuklären. Sie können aber nicht zu einer solchen Bekanntgabe verpflichtet werden und verfügen bei einer Anfrage über einen nicht unerheblichen Ermessensspielraum¹. Die Verwendung von Informationen aus der öffentlichen Hand setzt die vorherige Mitteilung an den Gesuchsteller voraus.

Wie dürfen oder müssen Sozialversicherungen dem Sozialinspektor Personendaten eines Sozialhilfeempfängers oder eines Gesuchstellers bekannt geben?

Die Organe der Sozialversicherung dürfen dem Sozialinspektor zur Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin Personendaten bekannt geben. Auch diese Organe treffen aber keine Informationspflicht. Die betroffene Person wird vor einer allfälligen Bekanntgabe ihrer Personendaten durch die Organe der Sozialversicherungen informiert und kann ein Rechtsmittel dagegen ergreifen.

4. Kontrolle durch den Sozialinspektor

Wie weit kann der Sozialinspektor den Sozialhilfeempfänger oder Gesuchsteller persönlich kontrollieren (Hausbesuche, Hausdurchsuchung oder ähnliches) ?

Der Sozialinspektor kann keine Polizeifunktionen ausüben. Er darf weder eine Hausdurchsuchung noch eine Personendurchsuchung durchführen oder anordnen. Ebenso wenig darf er einen unangemeldeten Hausbesuch oder einen angemeldeten Hausbesuch gegen den Willen des Gesuchstellers durchführen oder anordnen. Ein freiwilliger Hausbesuch kann nur durchgeführt werden, wenn die Einwilligung frei und aufgeklärt erteilt wurde.

Ob die Weigerung einen Hausbesuch zuzulassen als Verletzung der Mitwirkungspflicht der betroffenen Person gelten kann, ist eine sozialhilferechtliche und keine datenschutzrechtliche Frage.

¹ Ob bei einer Anfrage Amtshilfe gewährt werden kann, ist eine sehr komplexe Frage, die fallweise analysiert werden muss. Der Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern hat eine Checkliste für die Gewährung von Amtshilfen publiziert: http://www.datenschutz.lu.ch/index/download.htm

7. Fragen und Informationen

Für Fragen und weitere Informationen zum Thema Sozialinspektor stehen Ihnen die Datenschutzbeauftragten gerne zur Verfügung.

Postadresse: Datenschutzbeauftragte des Kantons Luzern

Bahnhofstrasse 15

6002 Luzern

Telefon: + 41 41 228 66 06 Fax: + 41 41 228 69 13

eMail: dsb@lu.ch

WARNUNG: Der eMail-Verkehr ist unsicher. Vertrauliches gehört deshalb nicht in eMails!

Internet: http://www.datenschutz.lu.ch

Luzern, Oktober 2004